

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/9/25 2008/04/0054**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2012

## Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z3;

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §1 Abs1;

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §15 Abs1;

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

## Rechtssatz

Im vorliegenden vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren ist die Bfin eine "Auftraggebergemeinschaft", bestehend aus einer Marktgemeinde und zwei Kapitalgesellschaften. Mit der Frage, ob die Bfin Auftraggeber iSd § 1 Abs. 1 NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 ist, hat sich die Behörde nicht auseinander gesetzt (vgl. § 3 Abs. 1 Z. 3 BVergG 2006). Dies ändert zwar nichts an der Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde, weil diese auch dann gegeben ist, wenn die Eigenschaft als Auftraggeber fehlen sollte, zumal sowohl der Marktgemeinde als auch den beiden Kapitalgesellschaften jeweils Rechtspersönlichkeit zukommt. Mangels entsprechender Feststellungen zu den beiden Kapitalgesellschaften lässt sich aber nicht beurteilen, ob diese gemeinsam mit der Marktgemeinde einen öffentlichen Auftraggeber iSd § 1 NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 darstellen, deren Entscheidung in den Geltungsbereich des NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 fällt, und ob daher der Nachprüfungsantrag zulässig war. Schon deshalb ist der Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet. Im vorliegenden vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren ist die Bfin eine "Auftraggebergemeinschaft", bestehend aus einer Marktgemeinde und zwei Kapitalgesellschaften. Mit der Frage, ob die Bfin Auftraggeber iSd Paragraph eins, Absatz eins, NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 ist, hat sich die Behörde nicht auseinander gesetzt vergleiche Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2006). Dies ändert zwar nichts an der Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde, weil diese auch dann gegeben ist, wenn die Eigenschaft als Auftraggeber fehlen sollte, zumal sowohl der Marktgemeinde als auch den beiden Kapitalgesellschaften jeweils Rechtspersönlichkeit zukommt. Mangels entsprechender Feststellungen zu den beiden Kapitalgesellschaften lässt sich aber nicht beurteilen, ob diese gemeinsam mit der Marktgemeinde einen öffentlichen Auftraggeber iSd Paragraph eins, NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 darstellen, deren Entscheidung in den Geltungsbereich des NÖ LVergabenachprüfungsG 2003 fällt, und ob daher der Nachprüfungsantrag zulässig war. Schon deshalb ist der Bescheid mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008040054.X01

## Im RIS seit

30.10.2012

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)